



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 71a Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 –
GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des
Gemeinderates der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental
vom 16.12.2022 wird kundgemacht:

Kundmachung des Bürgermeisters über die Anpassung der Kanalbenützungsgebühren lt. § 4 Abs. 1 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental vom 22.05.2019:

A) Für die Entsorgung in die Kläranlage St. Stefan im Rosental:

a) Grundgebühr

Der Gebührensatz beträgt für

- 1) Haushalte, Gastronomiebetriebe (Gasthöfe, Café, Pub, Buschenschank, Imbiss, etc), Schulen und Kindergärten : € 0,75
- 2) Gewerbe- und Tourismusbetriebe (Fremdenzimmer, Aufenthaltsräume, etc.), fleischverarbeitende Betriebe, Vereins- und Amtsgebäude, ausgenommen Gastronomiebetriebe..... € 1,35

b) Variablen Gebühr

Die Benützungsggebühr pro EGW und Jahr beträgt € 67,00.

Wobei bei Wohnobjekten (Haushalten) die Summe der Grundgebühr und die Summe der EGW den Gebührenbetrag von € 145,00 pro Person im Jahr nicht übersteigen darf.

Die Punkte c) bis f) 1-3 bleiben unverändert.

f) 4. Fleischverarbeitende Betriebe:

Die Kanalbenützungsggebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,35

www.st.stefan.at

8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24 | T: 03116 8303 | FAX: 03116 8303 33 | M: gemeinde@st.stefan.at
Amtsstunden: MO - FR 8 bis 12 Uhr | Bürgerservice: MO - FR 8 bis 12 Uhr und DI 16 bis 19 Uhr



B) Für die Entsorgung in die Kläranlage Glojach:

Die **Kanalbereitstellungsgebühr** beträgt pro Anschluss an das öffentliche Kanalnetz **€ 90,00**.

Für einen **Einwohnergleichwert (EGW)** werden **€ 38,00** pro Jahr festgesetzt.

Die EGW-Zurechnungsschlüssel a) bis d) bleiben unverändert.

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2023 wirksam.

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung.

Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

St. Stefan im Rosental, am 17.12.2022



Der Bürgermeister:

(Johann Kaufmann)

Angeschlagen am: 17.12.2022

Abgenommen am: